

***Diese Ladung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern der VG Altenglan, der VG Weilerbach, der VG Lauterecken-Wolfstein und der VG Kusel.***

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
DLR Westpfalz  
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde  
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren  
Bosenbach (Ort)  
Az.: 21755-HA10.2.**

**Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin  
über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes  
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Bosenbach (Ort)**

- I. Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Bosenbach (Ort), Landkreis Kusel, wird den Beteiligten der Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 1 Flurbereinigungsge-  
setz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite  
546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite  
2794)

**am Mittwoch, 17.12.2014**

**vormittags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und**

**nachmittags von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr**

**im Dorfgemeinschaftshaus in 66887 Bosenbach, Eckstraße 28**

bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des DLR werden die neue Feldeinteilung erläutern, Auskünfte er-  
teilen und auf Antrag einzelne Beteiligte in ihre neuen Grundstücke örtlich einwei-  
sen. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur  
Auskunftserteilung und Erläuterung sowie zur örtlichen Einweisung bestimmt ist,  
wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht erfah-  
rungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung ein-  
zelner Teilnehmer zu erteilen.

Jeder Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, der seine  
neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtab-  
findung zu dem von ihm Eingebrachten nachweist. Der Auszug ist zu den Terminen  
mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter be-  
stellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

- II. Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG Termin anberaumt auf

**Donnerstag, 18.12.2014, vormittags um 09:00 Uhr**

**im Dorfgemeinschaftshaus in 66887 Bosenbach, Eckstraße 28**

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

- 1) Teilnehmer für ihre dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
- 2) Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unterliegen,
- 3) Angrenzer an das Flurbereinigungsgebiet wegen der Neuvermarkung der Grenzen gemäß § 56 FlurbG.

**Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes**, insbesondere gegen die Abfindung oder gegen die Vermessung der Grenzen des Flurbereinigungsgebietes müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem **18.12.2014** schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz, Fischerstraße 12,  
67655 Kaiserslautern

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz, Neumühle 8,  
67728 Münchweiler/Alsenz

erheben. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

***Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.***

***Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.***

***Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.***

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner gem. Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Vollmachtvordrucke können bei der Verbandsgemeinde Altenglan in Empfang genommen werden. Der Vollmachtgeber hat seine Unterschrift amtlich beglaubigen zu lassen (z. B. durch die Verbandsgemeindeverwaltung).

Als Geschäft, das der Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

#### **IV. Zusatz für die Inhaber von Rechten an Grundstücken**

Nebenbeteiligte, deren Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhalten mit dieser Ladung ebenfalls einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan. Für die Rechte haften die im Auszug näher bezeichneten Abfindungsgrundstücke. Die bisher haftenden alten Grundstücke können anhand der im Auszug gemachten Angaben über die Grundbucheintragungen festgestellt werden.

Da die eingetragenen Rechte im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren durch die Ausweisung von entsprechendem neuen Grundbesitz gewahrt bleiben und der neue Grundbesitz bezüglich der Belastungen anstelle des alten Grundbesitzes tritt, ist das Erscheinen dieser Nebenbeteiligten zum Termin nicht unbedingt erforderlich.

Im Auftrag

Willi Junk